

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026
„Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats „Neue Kulturförderung“ zur Fokusförderung CCL“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Der Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zu Fokus CCL soll Bestandteil der Geschäftsordnung „Geschäftsordnung für die Fokusförderung“ sein.

Begründung:

Nachdem bereits 2025 die Beteiligung, Vergabe von Punkten und Verteilung ziemlich ähnlich im Antrag 22a geregelt war, erschließt es sich nicht, warum es nun nicht Bestandteil der neuen Geschäftsordnung ist. Als Bestandteil der Geschäftsordnung sind diese Regelungen der Zustimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen und nicht ein einfacher Beschluss des Aufsichtsrats.

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für die Fokusförderung

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

§ 3 Fokus CCL

Im Rahmen des Fokus CCL erhalten Werke mit Aufführung in der Sparte CCL eine kulturelle Förderung. Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter mit Blick auf kulturelle Relevanz.

Beantragte Antragsänderung:

§ 3 Fokus CCL

[1] Im Rahmen des Fokus CCL erhalten Werke mit Aufführung in der Sparte CCL eine kulturelle Förderung. Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter mit Blick auf kulturelle Relevanz.

[2] Beteiligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Beteiligung am Fokus CCL ist, dass das Mitglied für das der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in der Sparte CCL ein Mindestaufkommen von 150 EUR (Urheber) bzw. 1.000 EUR (Verlage) erwirtschaftet hat.

[3] Vergabe von Kulturpunkten

Zur Berechnung der Fokus CCL-Förderung erhalten Werke für Aufführungen in der Sparte CCL Kulturpunkte nach folgendem Schlüssel:

Kategorie	Punktzahl		Maximal berücksichtigte Aufführungszahl pro Geschäftsjahr
Werkdauerpunkte	Werkdauer	Punkte	3 Aufführungen (= 180 Werkdauerpunkte) pro Werk
	bis zu 5 Minuten	1	
	über 5 bis zu 10 Minuten	5	
	über 10 bis zu 20 Minuten	10	
	über 20 bis zu 30 Minuten	20	
	über 30 bis zu 40 Minuten	30	
	über 40 bis zu 50 Minuten	40	
	über 50 bis zu 60 Minuten	50	
	über 60 Minuten	60	
Besetzungspunkte	Stimmenzahl	Punkte	3 Aufführungen (= 60 Besetzungspunkte) pro Werk
	1 bis 9	1	
	10 bis 18	10	
	ab 19	20	
Kulturkontextpunkte	20 Punkte pro Aufführung		3 Aufführungen (= 60 Kulturkontextpunkte) pro Werk

[4] Die Vergabe der Werkdauerpunkte richtet sich nach der der Verteilung zugrunde liegenden Aufführungsdauer. Bei unterschiedlicher Aufführungsdauer innerhalb eines Geschäftsjahres werden die jeweils längsten drei Aufführungen für die Vergabe der Werkdauerpunkte berücksichtigt.

[5] Die Vergabe der Besetzungspunkte erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 1. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[6] Für die Vergabe der Kulturkontextpunkte erstellt die Förderkommission eine Liste kulturell bedeutender Spielstätten (Kulturorte). Daneben kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission weitere Kriterien von kultureller Relevanz für die Vergabe von Kulturkontextpunkten definieren. Die Kriterien für die Auswahl der Kulturorte und für die Vergabe weiterer Kulturkontextpunkte sind zu veröffentlichen.

[7] Bei Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die nach vorstehenden Grundsätzen

ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 2 multipliziert. Dies gilt nur für solche Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 9.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe nicht überschritten haben.

[8] Bei Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 0,5 multipliziert, soweit es sich um subverlegtes Repertoire handelt.

[9] Sind an einem Werk mehrere Berechtigte beteiligt, werden die für das Werk ermittelten Kulturpunkte auf die Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans aufgeteilt.

[10] Über Anpassungen des Punkteschlüssels entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission.

[11] Berechnung der Fokus CCL-Förderung

Von den für den Fokus CCL bereitgestellten Mitteln werden 66,67% für Urheberinnen und Urheber und 33,33% für Verlage verwendet.

(12) Es werden separate Punktwerte für die Fokus CCL-Förderung der Urheber und Urheberinnen einerseits und die Fokus CCL-Förderung der Verlage andererseits gebildet. Die Berechnung der Punktwerte erfolgt, indem der für die Fokus CCL-Förderung jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag durch die Summe der für alle jeweiligen Zuschlagsberechtigten ermittelten Kulturpunkte geteilt wird. Die Fokus CCL-Förderung pro Mitglied ergibt sich durch Multiplikation der für das Mitglied ermittelten Anzahl an Kulturpunkten mit dem jeweiligen Punktwert.

[13] Kein Mitglied erhält mit dem Fokus CCL mehr als das Fünzfache seines Verteilungsaufkommens in der Sparte CCL. Des Weiteren erhält kein Mitglied mehr als 0,5 % (Urheberinnen und Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des für den Fokus CCL zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.